

Nutzungsbedingungen
für die Gleisanlagen des Industriestammgleises
entlang der Strutstraße
der Stadt Ebersbach Fils



Stadtwerke Ebersbach
Abteilung Verkehrsbetriebe
Marktplatz 1
73061 Ebersbach

Telefon +49 7163 161 0
Telefax +49 7163 161 244
E-Mail stadtwerke@stadt.ebersbach.de
Internet www.ebersbach.de

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG
Matthias Baach – Eisenbahnbetriebsleiter
Leonhard-Weiss-Straße 22
73037 Göppingen

Telefon +49 7161 602 1435
Telefax +49 7161 602 1407
E-Mail m.baach@leonhard-weiss.com

Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe

für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil	3
Besonderer Teil	15
Bedienungsanweisung	24
Gleisplan	32
Ansprechpartner	33
Notfallmanagement	35
Entgeltliste (Stand 01.01.2015)	37
Vereinbarung Ebersbach – EVU Seite 38	38
Anträge	43

Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils

Allgemeiner Teil

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe (nachstehend: Ebersbach) betreiben im Rahmen der Servicedienstleistungen eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens die ausschließlich nicht elektrifizierte Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils; sie betreiben kein Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU). Ebersbach gewährleistet gegenüber jedem zugangsberechtigten EVU einheitlich den diskriminierungsfreien Zugang zu der Serviceeinrichtung und die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Serviceleistung (Bereitstellung der Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils). Zugangsberechtigt sind nur solche EVU, die eine Vereinbarung gemäß § 14 Abs. 6 AEG mit Ebersbach abgeschlossen haben.

1.2 Vorliegende Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ebersbach und zugangsberechtigtem EVU, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtung und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

1.3 Vorliegende Vereinbarungen werden durch Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU nicht berührt.

1.4 Vorliegende Bestimmungen betreffend zugangsberechtigtes EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

1.5 Vorliegende Bestimmungen erfassen die Nutzung der Serviceeinrichtung durch Eisenbahnfahrzeuge (Züge, Rangierabteilungen, Fahreinheiten usw.).

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

2.1.2 Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaats des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt Ebersbach die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung eines vereidigten Urkundenübersetzers/einer vereidigten Urkundenübersetzerin in die deutsche Sprache.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung hat das EVU Ebersbach unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.2 Haftpflichtversicherung

Bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 14 Abs. 6 AEG weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Sinne der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen (Eisenbahnhaftpflichtversicherungsverordnung - EBHaftpfIV) vom 21. Dezember 1995 [BGBl. I Seite 2101] nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt EVU unverzüglich Ebersbach gegenüber an.

2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis

2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der geltenden Bau- und Betriebsordnung EBO/BOA erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Im Übrigen wird wegen der an das Fahrpersonal zu stellenden Anforderungen auf die Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Besonderer Teil (www.stadt.ebersbach.de) verwiesen.

2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis (z.B. gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) oder Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)).

2.3.3 Ebersbach vermittelt durch seinen Eisenbahnbetriebsleiter dem Eisenbahnbetriebsleiter oder einer Betriebsperson des EVU vor seinem/ihrem ersten Einsatz die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis (z.B. gemäß Streckenkenntnis-Richtlinie (VDV-Schrift 755)) und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Ebersbach setzt hierfür ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt fest. Der Eisenbahnbetriebsleiter ist ermächtigt, das Entgelt direkt mit dem EVU abzurechnen. Weitere Einweisungen gegenüber dem Personal des EVU erfolgen durch das EVU, das hierüber einen vom Personal immer mitzuführenden Nachweis zu erstellen hat. Sollte der Nachweis fehlen, ist Ebersbach berechtigt, den Zugang zu den Gleisanlagen zu verweigern und notfalls auch das Personal von EVU von den Gleisanlagen zu verweisen.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung der geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO bzw. BOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung in Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den in der Betriebsanweisung beschriebenen Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

2.4.3 Im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV weist der Betriebsleiter des EVU das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des EIU nach.

3. Benutzung der Gleisanlagen von Ebersbach

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Benutzung der Gleisanlagen ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

3.1.2 Für die Benutzung der Gleisanlagen gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die Vorschriften der Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Besonderer Teil. Diese sind im Internet unter www.stadt.ebersbach.de einzusehen und werden auf Anforderung einmalig ohne gesonderte Berechnung von Kosten in gedruckter Form von Ebersbach zur Verfügung gestellt. Für jedes weitere Mal verlangt Ebersbach ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Unterlagen auch selbst vervielfältigen.

3.1.3 Die konkrete Benutzung der Gleisanlagen von Ebersbach richtet sich nach dem Vertrag gem. § 14 Abs. 6 AEG, nach den Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Besonderer Teil und den vom Betriebsleiter auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. erstellten Unterlagen. Der Zugang erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Warenumschlages im Bereich der Gleisanlagen des Industrieleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach / Fils. Nach Beendigung der Anlieferung und / oder der Abholung von Wagen sind die Gleisanlagen durch die EVU unverzüglich zu verlassen. Ausnahmsweise kann der Zugang zum Zwecke der Abstellung von Fahrzeugen erfolgen.

3.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht Ebersbach im Rahmen des § 10 EIBV mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

- Ebersbach nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- Ebersbach kann abweichend von vorheriger Regelung einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Es müssen Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufgenommen werden, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- Kommt eine Einigung nicht zu Stande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet Ebersbach nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

4. Nutzungsentgelt

4.1 Bemessungsgrundlage

4.1.1 Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze der Stadt Ebersbach Fils. Die Nutzung der Gleisanlage wird mit den Gleisanschliessern des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je zugestelltem Wagen. Wird bei der Nutzung der Gleisanlage kein Gleisanschiesser des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils bedient, wird direkt gegenüber den zugangsberechtigten EVU ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der Gleisanlagen erhoben. Die Abrechnung erfolgt je Fahrzeug und Kalendertag.

4.1.2 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistung erheben die Stadtwerke Ebersbach ein Entgelt in Höhe von 90% des Regelentgeltes. Für über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus benutzte Eisenbahninfrastruktur oder in Anspruch genommene Leistung erheben die Stadtwerke Ebersbach ein Entgelt in Höhe von 100% des Regelentgeltes.

4.1.3 Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht zur Verfügung gestellte Eisenbahninfrastruktur oder nicht erbrachte Leistung kann der Zugangsberechtigte das Entgelt zurückverlangen.

4.2 Anreizsystem

Sind die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach / Fils aufgrund technischer oder betrieblicher Gründe nicht verfügbar, greift das Anreizsystem. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist es, dass die konkrete Nutzung vertraglich vereinbart ist. Bei der Bewertung der Nichtverfügbarkeit ist zu beachten, in wessen Verantwortungsbereich diese fällt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit eindeutig dem Verantwortungsbereich eines Vertragspartners zugeordnet werden, schuldet er dem anderen Vertragspartner ein kalendertägliches Anreizgelt in Höhe von 3 % des Nutzungsentgeltes, jedoch höchstens 30 Kalendertage. Kann die Ursache nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich eines Vertragspartners zugeordnet werden führt das Anreizsystem zu keinen monetären Konsequenzen. Weitere über das Anreizsystem hinausgehende Ansprüche aufgrund technischer oder betrieblicher Störungen bleiben unberührt.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Gleisanlagen übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

5.1.3 Einzelheiten bezüglich betrieblicher Entscheidungen sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter abzustimmen.

5.2 Informationen zu den vereinbarten Nutzungen

5.2.1 Informationen über den Zustand der Gleisanlagen, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs) werden von Ebersbach an den Eisenbahnbetriebsleiter weitergegeben, bei dem das EVU vor dem Einfahren auf die Gleisanlagen von Ebersbach konkrete Informationen einzuholen hat.

5.2.2 EVU stellt sicher, dass Ebersbach unverzüglich informiert wird, wenn die Kapazität der Anschlussgleise der jeweiligen Ansiedler für die Anlieferung durch EVU überschritten werden sollte. Auf jeden Fall hat EVU sicherzustellen, dass das Durchgangsgleis jederzeit befahrbar ist.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, insbesondere über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) haben sich Ebersbach und EVU gegenseitig und unverzüglich zu informieren. Ebersbach unterrichtet das EVU unverzüglich über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich für die Beseitigung der Störung zu sorgen.

5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet Ebersbach die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Insbesondere wird auf den Notfallplan aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen verwiesen.

5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann Ebersbach innerhalb der Gleisanlagen insbesondere die Benutzung einer anderen Fahrtrichtung vorsehen. Bei Störungen soll Ebersbach die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.2 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

5.3.5 Das EVU hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, zum Beispiel durch Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen, unverzüglich zu beseitigen. Es hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Gleisanlage von Ebersbach nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird, insbesondere durch liegen gebliebene Züge. Die Zustellung von Gütern an andere als die vom EVU zu bedienenden Empfänger ist jederzeit sicherzustellen. In jedem Fall ist auch Ebersbach immer berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Züge).

5.3.6. Ebersbach hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen, Weichenstörungen) unverzüglich zu beseitigen.

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Ebersbach hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass das EVU seinen vertraglichen Pflichten nach kommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebs notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von Ebersbach, insbesondere der Eisenbahnbetriebsleiter, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen des EVU betreten und dem Personal des EVU Weisungen erteilen. Das Personal des EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Mitfahrt im Führerraum

5.5.1 Ebersbach bzw. der Eisenbahnbetriebsleiter dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Gleisanlagen überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

5.5.2 Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

5.6 Veränderungen betreffend die Gleisanlagen von Ebersbach

Ebersbach ist berechtigt, die Gleisanlagen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung dieser Anlagen unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert es die Zugangsberechtigten möglichst rechtzeitig, ggf. auch fortlaufend.

5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.7.1 Ebersbach ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an den Gleisanlagen jederzeit durchzuführen. Diese werden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.7.2 Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU haben können, informiert Ebersbach unverzüglich.

6. Haftung

6.1 EVU führt die Rangierfahrten auf den Gleisen von Ebersbach und des Empfängers/Absenders auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko durch.

6.2 EVU haftet für alle beim Betrieb auf der Gleisanlage von Ebersbach an den Gütern von Ebersbach und/oder Dritter verursachten Schäden, wobei die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes betreffend die Haftung des Bahnbetriebsunternehmens (§§ 1, 4 bis 9 und 11 bis 14) entsprechend anwendbar sind.

6.3 EVU stellt Ebersbach und alle Empfänger/Absender von eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Die Empfänger/Absender haben einen eigenen durchsetzbaren Anspruch auf Freistellung gegenüber EVU (§ 328 BGB).

6.4 Ebersbach haftet gegenüber EVU und allen Empfängern/Absendern nur für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Ebersbach oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Ebersbach beruhen. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Ebersbach oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Ebersbach beruhen.

6.5 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher:

6.5.1 Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei Ebersbach oder bei Dritten ganz oder überwiegend verursacht hat, haften beide Vertragsparteien im Innenverhältnis zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden im Innenverhältnis zunächst zu gleichen Anteilen auf die Anzahl der insgesamt verbliebenen Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welche sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

6.6 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung:

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1 Grundsatz

Das EVU ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu einer umweltgefährdenden Immission im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebs- und Transportmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand-, oder sonstige Gefahren, hat das EVU unverzüglich Ebersbach und den Betriebsleiter entsprechend dem obigen Notfallplan zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß S. 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von Ebersbach oder im Bereich der Gleisanlagen des Industriestammgleise entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils tätiger Unternehmen notwendig, trägt EVU die Kosten.

7.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch das EVU - auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst Ebersbach die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.5.

7.4 Ebersbach als Zustandsstörer

Ist Ebersbach als Besitzerin und/oder als Eigentümerin des Grundstücks als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden Kontaminationen oder Ähnlichem verpflichtet, die durch das EVU - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt das EVU die Ebersbach entstehenden Kosten und verpflichtet sich, sie von diesen Kosten freizustellen. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 6.5. Ebersbach steht ein eigener durchsetzbarer Freistellungsanspruch gegenüber dem EVU zu (§ 328 BGB).

8. Bezugsquellen

8.1 Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes in der derzeit geltenden Fassung.

Internet: www.gesetze-im-internet.de

8.2 Gesetze und Rechtsverordnungen des Landes Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung.

Internet: www.landesrecht-bw.de

8.3. VDV Publikationen, Schriften und Mitteilungen können bei der beka GmbH erworben werden.

beKa GmbH

Von Werth Straße 37

50670 Köln

Telefon: +49 221 951449 0

Telefax: +49 221 951449 20

Email: info@beka.de

Internet: www.beka.de

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem gewollten am ehesten entspricht.

Ebersbach, den 01.01.2015

gez. Oliver Marzian
kaufm. Geschäftsführer

gez. Markus Ludwig
techn. Geschäftsführer

Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Besonderer Teil

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe ab der Gleisanschlussgrenze mit der DB Netz AG im Bahnhof Ebersbach bis zur Gleisanschlussgrenze mit der Südrad GmbH Radtechnik und bis zur Gleisanschlussgrenze mit den Drahtwerken Ebersbach GmbH. Die Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe sind für diesen bezeichneten Gleisabschnitt Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) im Sinn von § 2 (1) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dez. 1993.

Die Nutzungsbedingungen werden durch die Benutzung dieser Gleisanlagen vertraglich anerkannt. Nachfolgend aufgeführte Unternehmer (Gleisanschliesser) betreiben selbst Gleisanlagen. Die Genannten sind damit EIU. Auf diesen Gleisanlagen gelten diese Nutzungsbedingungen nur, wenn durch den Betrieb auf ihnen die Gleisanlagen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe betroffen sind.

Südrad GmbH Radtechnik
Herr Armin Windhab
Strutstraße 21
73061 Ebersbach
Telefon +49 7163 164 0
Telefax +49 7163 164 100 E-
Mail info@suedrad.de
Internet www.suedrad.de

Drahtwerk Ebersbach GmbH
Herr Silvio Laux
Industriestraße 12
73061 Ebersbach
Telefon +49 7163 9404 0
Telefax +49 7163 9404 100
E-Mail mail@drahtwerk-ebersbach.de
Internet www.drahtwerk-ebersbach.de

Gleisanschliesser mit Ansprechpartnern unter: www.stadt.ebersbach.de

2. Persönlicher Geltungsbereich

Diese Bedienungsanweisung gilt für alle Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), die Fahrten im eigenen Interesse und/oder im Auftrag Dritter auf den Gleisanlagen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe durchführen sowie für alle Mitbenutzer. Mitbenutzer sind Ansiedler, die über die Gleisanlagen der Stadt Ebersbach Fils mit Fahrten des Eisenbahnverkehrs bedient werden können.

3. Geometrische und betriebliche Besonderheiten

Die Gleise der Stadtwerke Ebersbach Fils /Verkehrsbetriebe sowie die ihrer Mitbenutzer sind nicht elektrifiziert. Alle Weichen werden von Hand betätigt. Auf allen Grundstücken ist mit Fußgänger- und Kraftfahrzeugverkehr zu rechnen. Alle sich aus für die Sicherheit des Bahnbetriebs durch die EVU bei Fahrten auf den Gleisen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe ergebenden Besonderheiten sind von den EVU in eigener Verantwortung zu beachten.

4. Durchführung der Bedienung

Jede Bedienfahrt ist mit mindestens einem Triebfahrzeugführer zu besetzen, der die Sicherheit der Fahrt zu garantieren hat. Die Personalstärke richtet sich nach den durchzuführenden Aufgaben. Dabei sind Sicherungsaufgaben und das Stellen von Weichen zu berücksichtigen. Die Benutzung der Gleisanlagen ist ausschließlich für Rangierfahrten zulässig. Die Rangierfahrt muss von der Spitze aus gesteuert sein oder die Spitze der Rangierfahrt muss mit einem Rangierbegleiter besetzt sein. Wenn ein Rangierbegleiter die Spitze der Rangierfahrt besetzt, muss er im Funkkontakt mit dem Triebfahrzeugführer stehen, einen Luftbremskopf verwenden und mit einem Signalhorn ausgerüstet sein. Die von den EVU benötigten Weichenstellungen sind vom EVU in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zur Sicherstellung des Fahrwegs selbst zu bedienen. Die Bereitstellung der Züge erfolgt ausschließlich in den Übergabestellen des Empfängers.

4.1 Geschwindigkeiten

Auf den Gleisanlagen ist die Geschwindigkeit begrenzt auf maximal 20 km/h. Sie ist insbesondere bei Annäherung an Bahnübergänge und Übergabestellen und im Bereich von Hindernissen, Kranbahnen, Verladeanlagen auf die zur Vermeidung von Sach- oder Personenschäden erforderliche Geschwindigkeit zu ermäßigen. Im Bereich mit eingeschränktem Sicherheitsabstand darf nur mit Schrittgeschwindigkeit rangiert werden.

4.2 Fahrwege, Zuweisung

Die Bedienung der Empfänger und/oder Absender erfolgt in der Regel aus dem Gleis 3 der DB Netz AG im Bahnhof Ebersbach Fils. Bei Fahrten von/in Gleise der DB Netz AG sind Rangiervereinbarungen mit der Fahrdienstleitung Plochingen in der Betriebszentrale in Karlsruhe (Telefon +49 721 938 4244) zu treffen.

4.3 Verständigung und Informationspflicht der Empfänger/Absender

Es bleibt dem EVU freigestellt, im Benehmen mit dem Empfänger/Absender einen Bedienungsplan / Ladefristenplan zu vereinbaren. Feste Fristenpläne sind den Stadtwerken Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe mitzuteilen. Im Übrigen übernimmt das EVU die Benachrichtigung des betroffenen Empfänger/Absenders eigenverantwortlich und so rechtzeitig, dass dieser ausreichend Zeit zu Vorbereitungen hat (z.B. Freimachen des Anschlusses von Fremdfahrzeugen). Der betroffene Empfänger/Absender stimmt die für ihn bestimmte Bedienfahrt mit allen weiteren an demselben Fahrweg gelegenen Unternehmen ab.

4.4 Gefahrenbereiche

Bei Annäherung an Bahnübergänge und an in Betrieb befindliche Verladeanlagen, Kranen sowie im Fahrwegbereich arbeitenden Menschen und Fahrzeugen sind akustische Warnsignale zu geben.

4.5 Besonderheiten bei Bedienfahrten

- *Schiebebetrieb:*
Die Einfahrt in die Fahrwege hat geschoben zu erfolgen.
- *Verfügbarkeit von Lokomotive und Bedienungspersonal:*
Ist ein Zug nicht vollständig in der Übergabestelle unterzubringen oder befindet sich die Übergabestelle in Fahrwegen mit weiteren, dahinter liegenden Empfängern/Absendern, hat sich das Bedienungspersonal für weitere Rangierbewegungen zur Verfügung zu halten, bis die Übergabestelle wieder geräumt ist. Die Lokomotive darf nicht in den Fahrwegen zu Betriebspausen abgestellt werden.
- *Bremsbesetzung :*
Alle Wagen sind an die Druckluftbremse anzuschließen. Es ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.
- *Abstoßen :*
Das Abstoßen von Fahrzeugen ist verboten.
- *Gleise mit Längsneigung :*
Lok und Wagen sind grundsätzlich mit der Schraubenkupplung bzw. Automatische Kupplung zu verbinden.

- *Befahren von Bogenradien R kleiner 140 m:*
Die Schraubenkupplungen sind bis vor den letzten Gewindegang aufzudrehen („Langmachen“).
- *Kontakt mit der Fahrdienstleitung :*
Vor der Einfahrt in das Gleis 3 im Bahnhof Ebersbach Fils hat der Rangierleiter mit der Fahrdienstleitung Plochingen in der Betriebszentrale in Karlsruhe (Telefon +49 721 938 4244) Kontakt aufzunehmen und die geplante Fahrt anzubieten.

4.6 Sicherung von Bahnübergängen

Vor den höhengleichen, nicht technisch gesicherten Bahnübergängen ist anzuhalten. Die Bahnübergänge sind abzusichern. Wird das Triebfahrzeug gesteuert - ausgenommen von einem Steuerwagen aus oder ist ein Rangierbegleiter anwesend, dürfen Sie mit Schrittgeschwindigkeit weiterfahren, wenn der Bahnübergang durch Posten gesichert ist und die Wegbenutzer durch Signal Zp 1 gewarnt sind. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat, müssen Sie den Bahnübergang schnellstens räumen. Als Posten müssen Sie sich zur Sicherung des Bahnübergangs mit der Brust oder dem Rücken dem Straßenverkehr zugewandt, gut sichtbar auf der Straße aufstellen und die Zeichen „Anhalten“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes) und anschließend „Halt“ (seitliches Ausstrecken eines Armes oder beider Arme) geben. Müssen Sie den Straßenverkehr aus beiden Richtungen anhalten, müssen Sie den Fahrer des zuerst angehaltenen Fahrzeugs zum weiteren Halten auffordern, ehe Sie sich der anderen Seite des Bahnübergangs zuwenden. Bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter müssen Sie die Zeichen mit rotleuchtender Handleuchte nach beiden Straßenrichtungen geben. Für das Geben der Tageszeichen müssen Sie eine weiß-rot-weiße Signalfahne benutzen. Das „Halt“-Zeichen müssen Sie so lange geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat. Anschließend dürfen Sie den Bahnübergang verlassen. Wird das Triebfahrzeug von einem Steuerwagen aus gesteuert oder wird das Triebfahrzeug nicht gesteuert und es ist kein Rangierbegleiter anwesend, müssen Sie als Triebfahrzeugführer vor der Weiterfahrt die Wegbenutzer durch Signal Zp 1 warnen. Danach dürfen Sie mit Schrittgeschwindigkeit auf den Bahnübergang fahren. Wenn das erste Fahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat, müssen Sie den Bahnübergang schnellstens räumen. Der Gleisabschnitt im Bereich des Feldwegs bei der Gleisanschlussgrenze mit der Drahtwerke Eberbach GmbH darf nur befahren werden, wenn sich auf dem Feldweg keine Wegbenutzer aufhalten.

4.7 Fahrzeuge gegen unbeabsichtigte Bewegung sichern

Fahrzeuge müssen gegen unbeabsichtigte Bewegung gesichert werden. Die bereitgestellten Wagen sind durch den Triebfahrzeugführer zu sichern. Die Sicherung erfolgt mit Radvorlegern oder Hemmschuhen. Doppelseitig wirkende Radvorleger sind zwischen zwei Radsätzen eines Fahrzeuges aufzulegen. Hemmschuhe sind aus beiden Richtungen unter jeweils ein Rad eines Fahrzeuges aufzulegen. Wenn die beidseitige Sicherung (Regelfall) nicht erforderlich ist, gibt dies das Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt.

Werden Wagen in Gleisen oder Gleisabschnitten abgestellt, müssen Sicherungsmittel mindestens nach folgender Übersicht aufgelegt werden.

Die Tabelle gilt bei ausschließlicher Verwendung von Radvorlegern bzw. Hemmschuhen zum Sichern.

bis zu ... Radsätze	Erforderliche Anzahl auszuliegender Sicherungsmittel in einer Neigung bis zu ...																			
	2,5 ‰	3 ‰	3,5 ‰	4 ‰	4,5 ‰	5 ‰	5,5 ‰	6 ‰	6,5 ‰	7 ‰	8 ‰	9 ‰	10 ‰	11 ‰	12 ‰	13 ‰	14 ‰	15 ‰	20 ‰	
4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2
8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3
12	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4
16	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	5
20	1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6
24	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	4	5	5	6	6	7
28	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	4	5	5	6	6	7	7	8
32	2	2	2	2	3	3	3	3	3	4	4	5	5	5	6	6	7	7	8	9
36	2	2	2	3	3	3	3	4	4	4	5	5	6	6	6	7	7	8	8	11
40	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	6	6	7	7	8	8	9	9	12
50	2	3	3	3	4	4	5	5	5	6	6	7	8	8	9	10	11	12	12	15
60	3	3	3	4	4	5	5	6	6	7	8	8	9	10	10	11	13	13	14	17
70	3	4	4	4	5	6	6	7	7	8	9	9	10	11	12	13	15	15	16	20
80	3	4	4	5	6	6	7	7	8	9	10	11	12	13	14	15	17	17	18	23
90	4	5	5	6	6	7	8	8	9	10	11	12	13	14	15	17	17	19	21	26
100	4	5	5	6	7	8	9	9	10	11	12	13	15	16	17	19	21	23	23	29
120	5	6	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16	17	19	20	22	25	27	27	34
140	6	7	7	8	9	11	12	13	14	15	17	18	20	22	24	26	29	32	32	40
160	6	8	8	9	11	12	13	14	15	17	19	21	23	25	27	30	33	36	36	45
180	7	9	9	11	12	14	15	16	17	19	22	24	26	28	30	33	37	41	41	51
200	8	9	10	12	13	15	17	18	19	21	24	26	29	31	34	37	41	45	45	57
220	9	10	11	13	15	17	18	20	21	23	26	29	31	34	37	40	45	50	50	62
250	10	12	13	15	17	19	21	22	24	26	30	32	36	39	42	46	51	57	57	71

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann ergänzende Werte bekanntgeben.

Als jeweils ein Sicherungsmittel gelten grundsätzlich

- doppelseitig wirkende Radvorleger zwischen zwei Radsätzen
oder
- je ein Hemmschuh aus beiden Richtungen unter jeweils ein Rad eines Fahrzeuges.

Wenn die beidseitige Sicherung (Regelfall) nicht erforderlich ist, gibt dies das Eisenbahnverkehrsunternehmen bekannt.

4.8 Pflichten des Empfängers/Absenders/ Mitbenutzer

- *Freihalten des Lichtraumes auf seinem Gelände :*
Bei Lagerung von Gegenständen am Gleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden Gleisen und mindestens 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der bogeninneren Schiene zu halten. Die Gegenstände sind so zu sichern, dass sie nicht selbständig abrutschen und den Lichtraum einengen können.

- *Öffnen und Schließen von Toren, Ein- und Ausschalten von Beleuchtungen:*
Der Mitbenutzer stellt sicher, dass Gleistore zum Zeitpunkt der Zuführung oder Abholung von Wagen profilfrei geöffnet und festgelegt sind. Bei Dunkelheit schaltet der Empfänger/Absender die Beleuchtung für die Dauer der Bedienung des Anschlusses ein.
- *Sicherung einer Rangierfahrt :*
Rangierbewegungen und sonstige Arbeiten, die eine Bedienfahrt gefährden können, sind einzustellen. Krane dürfen sich während der Bedienfahrt nicht über dem Gleis bewegen. Lasthaken sind nach außerhalb des Schutzraumes zu fahren. Arbeiten in und an Wagen sind einzustellen. Gleisanlagen und Rangierwege sind verkehrssicher zu halten und von Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Der Schutzraum ist wie folgt begrenzt (vereinfachte Begrenzungen des Lichtraumprofiles):

- seitlich im Abstand von 1,50 m von Außenkante benachbarter Schiene,
- nach oben im Abstand von 4,80 m über Oberkante Gleis.

4.9 Notfallmanagement

Verhalten bei Unregelmäßigkeiten und Notfällen.

Es sind zu verständigen:

1. Eisenbahnbetriebsleiter:

LEONHARD WEISS GmbH & Co.KG

Bauunternehmung
Leonhard-Weiss-Straße 22
73037 Göppingen
Internet

www.leonhard-weiss.de

1.1 Herr Matthias Baach

Telefon +49 7161 602 1435
Telefax +49 7161 602 1407
Mobil +49 1522 886 2290
E-Mail m.baach@leonhard-weiss.com

1.2 Herr Matthias Vogel

Telefon +49 7161 602 1835
Telefax +49 7161 602 1418
Mobil +49 1522 886 2296
E-Mail m.vogel@leonhard-weiss.com

2. Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe

Marktplatz 1
73061 Ebersbach

2.1 Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Tiefbau

Herr Dieter Grenz
Telefon +49 7163 161 210
Mobil +49 7163 161 25210
Telefax +49 7163 161 286210
E-Mail grenz@stadt.ebersbach.de

2.2 Bau- und Umweltamt, Stadtbaumeister

Herr Markus Ludwig
Telefon +49 7163 161 214
Mobil +49 7163 161 25214
Telefax +49 7163 161 286214
E-Mail ludwig@stadt.ebersbach.de

2.3 Kämmerei

Frau Gabi Zaunseder
Telefon +49 7163 161 122
Telefax +49 7163 161 244
E-Mail zaunseder@stadt.ebersbach.de

3. Feuerwehr-Leitstelle Göppingen **Notruf 112** oder **+49 7161 95698 0**
4. Polizeidirektion Göppingen **Notruf 110** oder **+49 7161 63 1**
5. DRK Rettungsleitstelle Göppingen **Notruf 19222** oder **+49 7161 95698 0**
6. DB Fahrdienstleiter Plochingen in Karlsruhe +49 721 938 4244

Bei Personenschäden oder Gefahr im Verzug ist direkt 3 – 6 zu verständigen.

7. Großgeräte, Spezialfahrzeuge gemäß KatS-Einsatzplan Landratsamt Göppingen über Einsatzleiter der Feuerwehr oder Polizei- und Feuerwehrleitstelle oder direkt.
8. Unterrichtung der Eisenbahnaufsichtsbehörde:
Meldung an die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg (LEA):
Grundsätzlich per E-Mail:
Landeseisenbahnaufsicht-kar-stg@eba.bund.de
Zusätzlich telefonisch, soweit erreichbar:
Herr Staschke +49 721 1809 200
Herr Walzer +49 721 1809 282
Meldung an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur:
Grundsätzlich an das Lagezentrum des Innenministerium Baden-Württemberg
über Feuerwehr-Leitstelle Göppingen **Notruf 112** oder **+49 7161 95698 0**
Zusätzlich telefonisch (sofern erreichbar):
Herr Roland Meese +49 711 231 5746

Aktuelles zu erfragen bei der Stadtverwaltung oder im Internet unter:
www.stadt.ebersbach.de

Ebersbach, den 01.01.2015

gez. Oliver Marzian
kaufm. Geschäftsführer

gez. Markus Ludwig
techn. Geschäftsführer

Stadtwerke Ebersbach
Abteilung Verkehrsbetriebe
Marktplatz 1
73061 Ebersbach

Telefon +49 7163 161 0
Telefax +49 7163 161 244
E-Mail stadtwerke@stadt.ebersbach.de
Internet www.ebersbach.de

Anweisung für die Bedienung der Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils

Hauptanschiesser:

Stadtwerke Ebersbach an der Fils. / Verkehrsbetriebe

Nebenanschiesser:

Drahtwerk Ebersbach GmbH

Südrad GmbH Radtechnik

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Beschreibung des Gleisanschlusses
- 2 Durchführung der Bedienung
- 3 Aufgaben des Anschliessers
- 4 Zusätzliche Aufgaben des Anschliessers

1 Beschreibung des Gleisanschlusses

1.1 Industriestammgleis entlang der Strutstraße

Die Gleisanlage des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils schließt mit der Weiche 10 im Gleis 3 an den Bahnhof Ebersbach Fils an.

1.2 Übergabe und Bedienbereiche

Übergabestellen

Stadtwerke Ebersbach / Verkehrsbetriebe	Von Höhe km 32,850 bis zur Spitze Anschlussweiche Südrad
Südrad GmbH, Übergabestelle 1	Innerhalb der Werkshalle für Coilmaterial
Südrad GmbH, Übergabestelle 2	Von der Seitenrampe der Abladestelle Magazin/Elektrowerkstatt bis zum Gleisabschluss in der Werkshalle Versand
Drahtwerk Ebersbach GmbH	Entlang der Seitenrampe bis zum Gleisende

1.3 Halbmesser der Gleise mit weniger als 150 m

Im Nebenanschluss „Drahtwerke“ beträgt der Radius des engsten Gleisbogens nur 100 m.

1.4 Bahnübergänge ohne technische Sicherung und ohne Andreaskreuz

Bei der Bedienung der Firmen werden folgende Straßen überquert:

Südrad GmbH	Strutstraße
Südrad GmbH	Daimlerstraße
Drahtwerke Ebersbach GmbH	Feldweg 55

1.5 Sonstige betrieblichen Einrichtungen des Gleisanschlusses

Im Nebenanschluss der Firma Südrad GmbH existiert ein Gabelstapler mit Zusatzgerät zum Bewegen von Güterwagen.

1.6 Tore, Einfriedungen

Das Werksgelände der Firma Südrad GmbH ist umzäunt. Die Gleiseinfahrt ist durch ein Werkstor, einen Schrankenbaum und an jeder Werkshalle durch Tore abgesperrt.

1.7 Betriebseinschränkungen

Profileinschränkungen

Südrad GmbH	Die Seitenrampe beim Magazin/Elektrowerkstatt hat nur einen Abstand von 1,75 m von der Gleismitte
Drahtwerk Ebersbach GmbH	Die Seitenrampe entlang der Übergabestelle hat nur einen Abstand von 1,70 m von der Gleismitte. 45m hinter der Anschlussgrenze hat der Zaun links vom Gleis auf einer Länge von 40 m nur einen Abstand von 1,90 m von der Gleismitte. Auf beiden Seiten des Zauns sind Tafeln mit dem Gefahranstrich Ne 8 angebracht.

1.8 Verladeeinrichtungen

Auf dem Gelände der Firma Südrad GmbH eine Kranbahn mit Brückenkran über dem Gleis bei der Übergabestelle 1.

Auf dem Gelände der Firma Drahtwerke Ebersbach GmbH eine Verladerampe entlang des Gleise

2 Durchführung der Bedienung

2.1 Verständigung des Anschliessers, Nebenschliessers, Mitbenutzer (auch über evtl. Sonderfahrten, Reihung der Wagen usw.)

Haupt- und Nebenanschlüsse werden nach dem jeweils gültigen Bedienungsplan/Ladefristenplan bedient.

Im gegenseitigem Benehmen zwischen Haupt-/Nebenanschiesser können im Bedarfsfall auch außerplanmäßige Bedienungsfahrten durchgeführt werden, wenn nicht betriebliche Gründe entgegenstehen.

2.2 Bedienen der Anschlussanlagen, Zuständigkeiten

Die Fahrten zum und vom Anschluss/Nebenanschluss sind Rangierfahrten. Bei der Hinfahrt befindet sich das Triebfahrzeug am Schluss der Rangierfahrt. Es darf sich jeweils nur eine Bedienungsfahrt im Gleisanschluss befinden.

Vor Einfahrt in einen Anschluss/Nebenanschluss muss sich der Rangierbegleiter – bei dessen Nichtanwesenheit der Triebfahrzeugführer - überzeugen, dass die Gleistore profilfrei geöffnet und festgelegt sind.

Bei Fa. Südrad wird das Gleistor und der Schrankenbaum vom Pfortner geöffnet und geschlossen, die Hallentore werden von Mitarbeitern geöffnet und von der Firma wieder geschlossen.

In den Bereich der Übergabestelle 1 darf erst eingefahren werden, wenn der Kranbetrieb in diesem Bereich eingestellt ist

2.3 Warnen der Mitarbeiter des Anschlisseurs

Bei der Zuführung und Abholung der Wagen hat der Rangierbegleiter - bei dessen Nichtanwesenheit der Triebfahrzeugführer - Personen, die im Bedienungsbereich oder in Wagen beschäftigt sind, zu warnen.

2.4 Prüfen der Anschlussanlagen

Das Rangierpersonal prüft die während der Bedienung zu befahrenden Anschluss-/Nebenanschlussanlagen durch Augenschein auf offensichtliche Mängel hinsichtlich

- der Befahrbarkeit
- des Freihaltens des Regellichtraums

2.5 Geschwindigkeit beim Rangieren

Die Bedienungsfahrt ist in den Nebenanschlüssen und im Bereich der Bahnübergänge vorsichtig und mit höchstens Schrittgeschwindigkeit durchzuführen. Ansonsten gilt eine maximale Geschwindigkeit vom **20** km/h.

2.6 Bremsbesetzung beim Rangieren

Es sind alle Wagen an die Druckluftbremse anzuschließen. Es ist eine vereinfachte Bremsprobe durchzuführen.

2.7 Besonderheiten beim Befahren von Gleisen mit einer Neigung von mehr als 2,5%.

Wenn bei der Fa. Südrad auf deren Wunsch zwischen den Übergabestellen 1 und 2 Wagen abgestellt werden sollen, so sind zur Sicherung pro angefangene 8 Achsen/pro angefangene 200 t eine Hand- oder Feststellbremse anzuziehen.

2.8 Befahren von Bahnübergängen

Vor den technisch nicht gesicherten Bahnübergängen ist anzuhalten und es ist durch das Rangierpersonal die Postensicherung durchzuführen.

Bei Tag ist eine rot-weiße Signalfahne, bei Dunkelheit eine rotleuchtende Lampe mitzuführen. Der Posten muss die vollständige Warnkleidung tragen.

Zur Sicherung des BÜ hat sich der Posten, mit der Brust oder dem Rücken den Verkehrsteilnehmern zugewandt, gut sichtbar auf dem Übergang aufzustellen und die Zeichen

„Anhalten“ (Hochheben eines ausgestreckten Armes)
und anschließend

„Halt“ (seitliche Ausstrecken eines Armes oder beider Arme) zu geben.

Muss der Posten Verkehrsteilnehmer aus beiden Richtungen anhalten, hat er den zuerst angehaltenen Verkehrsteilnehmer zum weiteren Halten aufzufordern, ehe er sich der anderen Seite des BÜ zuwendet.

Die Zeichen sind bei Dunkelheit oder unsichtigem Wetter mit einer rotleuchtenden Handleuchte nach beider Straßenrichtungen zu geben. Für das Geben der Tageszeichen ist eine **weiß-rot-weiße Signalfahne** zu benutzen.

Wenn die Situation es erfordert, ist das Signal Zp 1 zu geben.

Das „Halt“ Zeichen ist solange zu geben, bis das erste Eisenbahnfahrzeug etwa die Straßenmitte erreicht hat.

Nach Überquerung des Feldwegs 55, kurz vor der Abzweigung Nebenanschluss Drahtwerke, verläuft das Gleis auf eine Länge von 60 m parallel zum Feldweg 55. Nach der Einfahrt in diesen Gleisbereich verbleibt neben der Rangierabteilung ein nur 0,80 m breiter Streifen für Wegbenutzer. Deshalb darf die Rangierabteilung nur dann in den Gleisbereich einfahren, wenn sich keine Wegbenutzer darin aufhalten.

2.10 Abstoßen von Fahrzeugen

Das Abstoßen von Fahrzeugen im Anschluss ist verboten.

2.11 Stellung und Reihenfolge der Wagen im Anschluss

Bei der Fa. Südrad sind Wagen für den Wareneingang Stahl an der Übergangsstelle 1, Wagen für den Versand an der Übergangsstelle 2 bereitzustellen.

2.12 Festlegen abgestellter Fahrzeuge

Stammgleis der Stadtwerke Ebersbach / Verkehrsbetriebe, Nebenanschluss Drahtwerke, Nebenanschluss Südrad:

Die bereitgestellten Wagen sind durch den Rangierbegleiter - bei dessen Nichtanwesenheit durch den Triebfahrzeugführer - erstmalig zu sichern. Die weitere Sicherung obliegt dem Anschliesser/den Nebenanschliessern. Die Sicherung ist mit Hand – oder Feststellbremsen durchzuführen.

Stammgleis der Stadtwerke Ebersbach / Verkehrsbetriebe und Nebenanschluss Drahtwerke:

Eine Hand- oder Feststellbremse darf ersetzt werden durch Auflegen eines doppelseitig wirkenden Radvorlegers zwischen 2 Achsen oder durch Auflegen je eines Hemmschuhes oder eines einseitig wirkenden Radvorlegers aus beiden Richtungen unter einem Rad oder einem Drehgestell. Hemmschuhe oder Radvorleger dürfen nicht zwischen den Achsen eines Drehgestells aufgelegt werden. Mit der Sicherung ist jeweils an dem Wagen zu beginnen der unmittelbar an das Triebfahrzeug gekuppelt war. Wenn Wagen/Wagengruppen untereinander nicht gekuppelt sind, so sind sie jeweils gesondert zu sichern.

Es gelten hierfür folgenden Werte:

Stammgleis der Stadtwerke Ebersbach / Verkehrsbetriebe:

Für je angefangene 20 Achsen oder je angefangene 400 Tonnen - 1 Hand- oder Feststellbremse anziehen.

Nebenanschluss Drahtwerke:

Für je angefangene 30 Achsen oder je angefangene 600 Tonnen - 1 Hand- oder Feststellbremse anziehen.

Nebenanschluss Südrad:

Bei Wagen/Wagengruppen, die an den Übergabestellen bereitgestellt werden, sind für je angefangene 8 Achsen oder je angefangene 200 Tonnen - 1 Hand- oder Feststellbremse anziehen. Eine Hand- oder Feststellbremse darf ersetzt werden durch Auflegen eines Hemmschuhs für Rillenschienen gegen Entlaufen in Richtung Gefälle, beginnend mit dem ersten Radsatz - auf der rampenabgewandten Schiene. Wenn Wagen/Wagengruppen untereinander nicht gekuppelt sind, so sind sie jeweils gesondert zu sichern.

Zwischen den Bahnübergängen, Strutstraße und Daimlerstraße („Insel“) dürfen kurzzeitig Wagen - gegen Entlaufen gesichert – abgestellt werden, so lange das Rangierpersonal sich im Rangierbezirk Ebersbach aufhält.

2.13 Befahren enger Gleisbogen

Im Nebenanschluss Drahtwerke sind wegen des engen Gleisbogens die Schraubenkupplungen bis vor den letzten Gewindengang („Langmachen“).

2.14 Weiter- / Rückfahrt

Vor

- der Einfahrt in das Stammgleis der Stadtwerke Ebersbach / Verkehrsbetriebe
- vor dem Verlassen des Stammgleises der Stadt Ebersbach

sind mit dem Fdl Plochingen rechtzeitig die nötigen Rangiervereinbarungen zu treffen. Auf die richtige Stellung der Signalanlagen/Gleissperren ist besonders zu achten.

3 Aufgaben des Anschließers

3.1 Informationspflicht

Anschliesser/Nebenanschliesser verständigen alle Beteiligten im Anschluss über die Bedienung

3.2 Beschädigung von Fahrzeugen und Anschlussanlagen

Der Anschliesser hat alle Beschädigungen der Anschlussanlagen, die eine Betriebseinschränkung bedeuten, an Wagen und Triebfahrzeugen - ohne Vorliegen eines Notfalls - schriftlich, vorab mündlich (fernmündlich) an das EVU zu melden. Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn sich die Vorfälle bei der Bedienung durch das EVU ereignet haben und ihnen dabei bekannt geworden sind.

3.3 Gleis und Fahrzeuge

Zustellgleise und Fahrzeuge sind während der Bedienungszeit freizuhalten.

3.4 Gefährdende Rangierbewegungen

Rangierbewegungen und sonstige Arbeiten, die die Bedienung des Anschlusses/Nebenanschlusses gefährden, sind einzustellen. Während der Bedienung des Nebenanschlusses Fa. Südrad darf mit dem werkseigenen Rangiergerät nicht rangiert werden.

3.5 Arbeiten an oder in Wagen

Mitarbeiter des Anschlisseurs/Nebenanschlisseurs, die im Bedienungsbereich an oder in Wagen tätig sind, haben die Wagen zu verlassen oder von ihnen zurückzutreten.

3.6 Rangierwege

Die Rangierwege sind verkehrssicher zu halten.

3.7 Gleisabstände, die einzuhalten sind

Bei Lagerung von Gegenständen am Gleis sind Abstände von mindestens 1,50 m in geraden und 1,80 m in gekrümmten Gleisen von der nächsten Schiene und wenigstens 3,00 m von unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitungsanlage zu wahren.

3.8 Sichern von Gegenständen

Gegenstände in der Nähe der Gleise sind so zu lagern, dass sie nicht in Bewegung geraten können und dadurch die vorgenannten Abstände unterschreiten.

4 Zusätzliche Aufgaben des Anschlisseurs/Nebenanschlisseurs

4.1 Öffnen und Schließen der Tore, Ein- und Ausschalten der Beleuchtung

Anschlisseur/Nebenanschlisseur haben grundsätzlich sicherzustellen, dass Gleistore zum Zeitpunkt der Zuführung bzw. Abholung der Wagen profilfrei geöffnet und festgelegt sind.

Bei Dunkelheit schalten die Anschlisseur/Nebenanschlisseur für die Dauer der Bedienung die Beleuchtung ein.

4.2 Sicherungsmittel für das Festlegen abgestellter Wagen

Zum Festlegen der zugeführten und abzuholenden Wagen halten die Anschlisseur an der Übergabestelle und die Nebenanschlisseur und Mitbenutzer an den Ladestellen ausreichende Sicherungsmittel bereit. Die Sicherungsmittel sind möglichst außerhalb des Sichtbereichs Unbefugter aufzubewahren.

4.3 Wagen zu Abholung bereitstellen

Die zum Abholen bereitgestellten Wagen sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern. Die Luftschläuche der Wagen sind, soweit sie nicht miteinander verbunden sind, in die Schlauchhalter einzuhängen. Nicht benutzte Schraubenkupplungen sind in die dafür vorgesehene Aufhängevorrichtungen einzuhängen. Lose Wagenbestandteile müssen vollzählig vorhanden und an den hierfür vorgesehenen Stellen der Wagen untergebracht sein.

4.4 Sichern technisch nicht gesicherter Bahnübergänge

Das Sichern der technisch nicht gesicherten Bahnübergänge und der Werkstraßen im Gleisbereich ist grundsätzlich Aufgabe des EVUs.




Ebersbach, den 01.01.2015

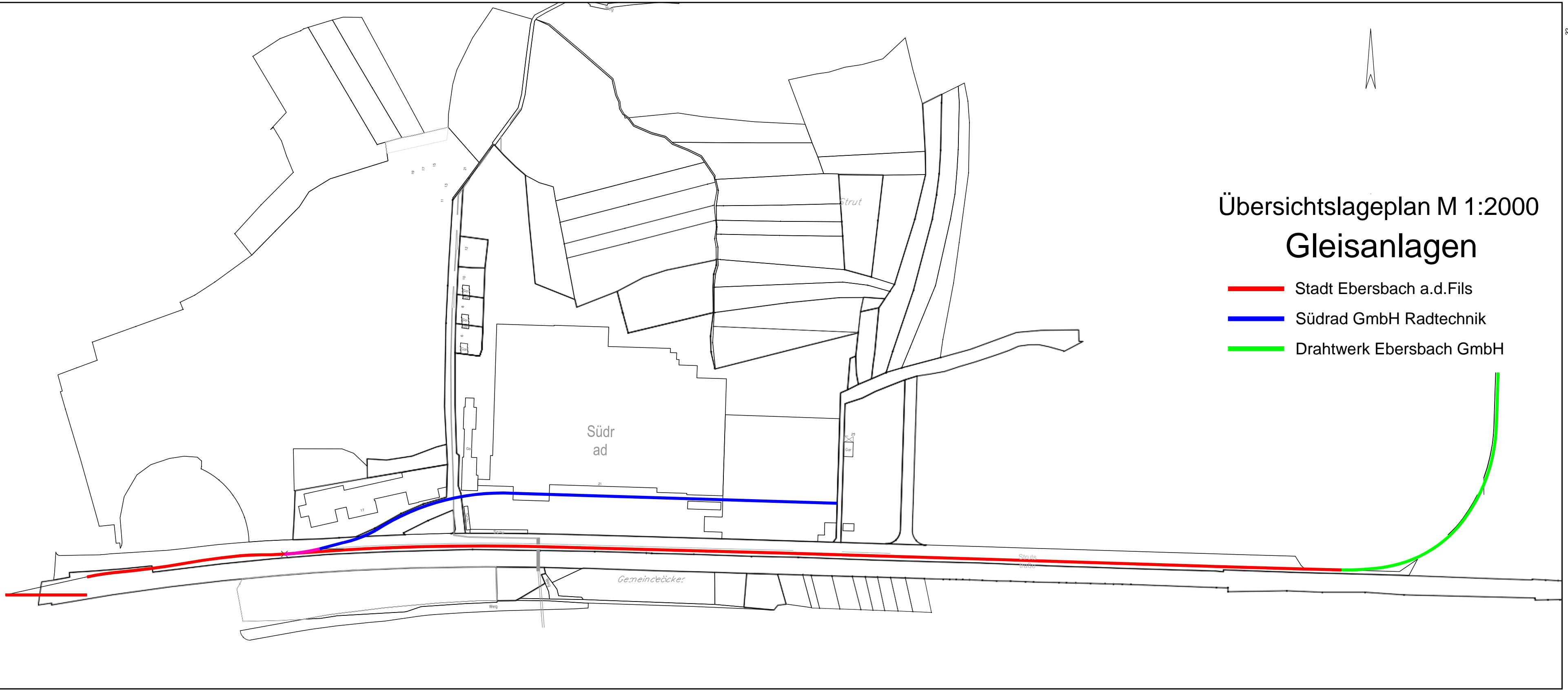
gez. Oliver Marzian
kaufm. Geschäftsführer

gez. Markus Ludwig
techn. Geschäftsführer



Übersichtslageplan M 1:2000 Gleisanlagen

-  Stadt Ebersbach a.d.Fils
-  Südrad GmbH Radtechnik
-  Drahtwerk Ebersbach GmbH



Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe

für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils

1. Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe

1.1 Eisenbahnbetriebsleiter:

LEONHARD WEISS GmbH & Co.KG

Bauunternehmung

Leonhard-Weiss-Straße 22

73037 Göppingen

Internet

www.leonhard-weiss.de

1.1.1 Herr Matthias Baach

Telefon

+49 7161 602 1435

Telefax

+49 7161 602 1407

Mobil

+49 1522 886 2290

E-Mail

m.baach@leonhard-weiss.com

1.1.2 Herr Matthias Vogel

Telefon

+49 7161 602 1835

Telefax

+49 7161 602 1418

Mobil

+49 1522 886 2296

E-Mail

m.vogel@leonhard-weiss.com

1.2 Stadtverwaltung Ebersbach an der Fils

Marktplatz 1

73061 Ebersbach

1.2.1 Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Tiefbau

Herr Dieter Grenz

Telefon

+49 7163 161 210

Telefax

+49 7163 161 286210

Mobil

+49 7163 161 25210

E-Mail

grenz@stadt.ebersbach.de

1.2.2 Bau- und Umweltamt, Stadtbaumeister

Herr Markus Ludwig

Telefon

+49 7163 161 214

Telefax

+49 7163 161 286214

Mobil

+49 7163 161 25214

E-Mail

ludwig@stadt.ebersbach.de

1.2.3 Kämmerei

Frau Gabi Zaunseder

Telefon

+49 7163 161 122

Telefax

+49 7163 161 244

E-Mail

zaunseder@stadt.ebersbach.de

Aktuelles zu erfragen bei der Stadtverwaltung oder im Internet unter:

Stadtwerke Ebersbach
Abteilung Verkehrsbetriebe
Marktplatz 1
73061 Ebersbach

Telefon +49 7163 161 0
Telefax +49 7163 161 244
E-Mail stadtwerke@stadt.ebersbach.de
Internet www.ebersbach.de

www.stadt.ebersbach.de

2. Gleisanschliesser

2.1 Südrad GmbH Radtechnik

Herr Armin Windhab
Strutstraße 21
73061 Ebersbach

Telefon

+49 7163 164 0

Telefax

+49 7163 164 100

E-Mail

info@suedrad.de

Internet

www.suedrad.de

2.2 Drahtwerk Ebersbach GmbH

Herr Silvio Laux
Industriestraße 12
73061 Ebersbach

Telefon

+49 7163 9404 0

Telefax

+49 7163 9404 100

E-Mail

mail@drahtwerk-ebersbach.de

Internet

www.drahtwerk-ebersbach.de

Gleisanschliesser mit Ansprechpartnern unter:

www.stadt.ebersbach.de

Ebersbach, den 01.01.2015

gez. Oliver Marzian
kaufm. Geschäftsführer

gez. Markus Ludwig
techn. Geschäftsführer

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG
Leonhard-Weiss-Straße 22
73037 Göppingen
Matthias Baach - Eisenbahnbetriebsleiter
Telefon +49 7161 602 1435
Telefax +49 7161 602 1407
E-Mail m.baach@leonhard-weiss.com

Nutzungsbedingungen der Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils

Notfallmanagement

Verhalten bei Unregelmäßigkeiten und Notfällen.

Es sind zu verständigen:

1. Eisenbahnbetriebsleiter:
LEONHARD WEISS GmbH & Co.KG
Bauunternehmung
Leonhard-Weiss-Straße 22
73037 Göppingen
Internet www.leonhard-weiss.de
 - 1.1 Herr Matthias Baach
Telefon +49 7161 602 1435
Telefax +49 7161 602 1407
Mobil +49 1522 886 2290
E-Mail m.baach@leonhard-weiss.com
 - 1.2 Herr Matthias Vogel
Telefon +49 7161 602 1835
Telefax +49 7161 602 1418
Mobil +49 1522 886 2296
E-Mail m.vogel@leonhard-weiss.com
2. Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe
Marktplatz 1
73061 Ebersbach
 - 2.1 Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Tiefbau
Herr Dieter Grenz
Telefon +49 7163 161 210
Telefax +49 7163 161 286210
Mobil +49 7163 161 25210
E-Mail grenz@stadt.ebersbach.de
 - 2.2 Bau- und Umweltamt, Stadtbaumeister
Herr Markus Ludwig
Telefon +49 7163 161 214
Telefax +49 7163 161 286214
Mobil +49 7163 161 25214
E-Mail ludwig@stadt.ebersbach.de

- 2.3 Kämmerei
Frau Gabi Zaunseder
Telefon +49 7163 161 122
Telefax +49 7163 161 244
E-Mail zaunseder@stadt.ebersbach.de
3. Feuerwehr-Leitstelle Göppingen **Notruf 112** oder +49 7161 95698 0
4. Polizeidirektion Göppingen **Notruf 110** oder +49 7161 63 1
5. DRK Rettungsleitstelle Göppingen **Notruf 19222** oder +49 7161 95698 0
6. DB Fahrdienstleiter Plochingen in Karlsruhe +49 721 938 4244
Bei Personenschäden oder Gefahr im Verzug ist direkt 3 – 6 zu verständigen.
7. Großgeräte, Spezialfahrzeuge gemäß KatS-Einsatzplan Landratsamt
Göppingen über Einsatzleiter der Feuerwehr oder Polizei- und
Feuerwehrleitstelle oder direkt.
8. Unterrichtung der Eisenbahnaufsichtsbehörde:
Meldung an die Landeseisenbahnaufsicht Baden -Württemberg (LEA):
Grundsätzlich per E-Mail:
Landeseisenbahnaufsicht-kar-stg@eba.bund.de
Zusätzlich telefonisch, soweit erreichbar:
Herr Staschke +49 721 1809 200
Herr Walzer +49 721 1809 282
Meldung an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur:
Grundsätzlich an das Lagezentrum des Innenministerium Baden-Württemberg
über Feuerwehr-Leitstelle Göppingen **Notruf 112** oder +49 7161 95698 0
Zusätzlich telefonisch (sofern erreichbar):
Herr Roland Meese +49 711 231 5746

Ebersbach, den 01.01.2015

gez. Oliver Marzian
kaufm. Geschäftsführer

gez. Markus Ludwig
techn. Geschäftsführer

Nutzungsentgelte für das Industriestammgleis Ebersbach / Fils

Ab dem 01.01.2015 gelten werden für die Benutzung des Industriestammgleises in Ebersbach / Fils nachfolgende Gebührensätze erhoben:

Zustellen und abholen von Waggon zum Nebenanschließer Südrad :	26,50 € / Waggon
Zustellen und Abholen von Waggon Zum Nebenanschließer Drahtwerk Ebersbach :	26,50 € / Waggon
Vorübergehendes Abstellen von Schadwaggon aus Zugverbänden zum Freiräumen der Streckengleise der DB:	26,50 € / Waggon
Nutzen des Industriegleises zum Ein- und Ausgleisen von Baumaschinen inklusive Abstellen der Maschinen auf dem Anliegenden städtischen Parkplatz Strut am Wochenende / für drei Tage:	70,00 € / Maschine
Einweisen eines Eisenbahnunternehmens durch den Eisenbahnbetriebsleiter in die Gegebenheiten vor Ort:	250,-- €
Zusätzliche Bereitstellung der Nutzungsbedingungen für die Gleisanlage in gedruckter Form	50,00 € / Ausfertigung

**Die Nutzung des Industriegleises durch Dritte ist vorab per e – mail bei den
Stadtwerken Ebersbach/Fils zu beantragen.**

stadtwerke@stadt.ebersbach.de

Die Gebührenabrechnung erfolgt direkt mit:

- den Nebenanschießern (Südrad; Drahtwerk Ebersbach)
- den übrigen Nutzern (Baufirmen, EVU)

Ebersbach, den 01.01.2015

gez. Oliver Marzian
kaufm. Geschäftsführer

gez. Markus Ludwig
techn. Geschäftsführer

Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 Allgemeines Eisenbahngesetz Stand 07.11.2014

zwischen

Stadtwerke Ebersbach an der Fils / Verkehrsbetriebe,
Marktplatz 1, 73061 Ebersbach (nachstehend: Ebersbach)

und

Firma „Firma“, „Straße“, „Gemeinde“
(nachstehend: EVU)

1. Allgemeiner Teil

1.1 Mit vorliegender Vereinbarung, mit den Nutzungsbedingungen Allgemeiner und Besonderer Teil, sowie mit der Bedienungsanweisung und der Entgeltliste regeln die Parteien die Zugangsberechtigung für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils

1.2 Für die Vertragspartner stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:
Stadtwerke Ebersbach Fils / Verkehrsbetriebe

1. Eisenbahnbetriebsleiter

LEONHARD WEISS GmbH & Co. KG

Bauunternehmung

Leonhard-Weiss-Straße 22

73037 Göppingen

Internet www.leonhard-weiss.de

- Herr Matthias Baach

Telefon +49 7161 602 1435

Telefax +49 7161 602 1407

Mobil +49 1522 886 2290

E-Mail m.baach@leonhard-weiss.com

- Herr Matthias Vogel

Telefon +49 7161 602 1835

Telefax +49 7161 602 1418

Mobil +49 1522 886 2296

E-Mail m.vogel@leonhard-weiss.com

2. Stadt Ebersbach an der Fils

Stadtverwaltung

Marktplatz 1

73061 Ebersbach

- Herr Dieter Grenz
Bau- und Umweltamt, Sachgebiet Tiefbau
Telefon +49 7163 161 210
Telefax +49 7163 161 286210
Mobil +49 7163 161 25210
E-Mail grenz@stadt.ebersbach.de
- Herr Markus Ludwig
Bau- und Umweltamt, Stadtbaumeister
Telefon +49 7163 161 214
Telefax +49 7163 161 286214
Mobil +49 7163 161 25214
E-Mail ludwig@stadt.ebersbach.de
- Frau Gabi Zaunseder
Kämmerei
Telefon +49 7163 161 122
Telefax +49 7163 161 244
E-Mail zaunseder@stadt.ebersbach.de

Firma „Firma“, „Straße“, „Gemeinde“: Eisenbahnverkehrsunternehmen

Firma

Herr

Straße

Gemeinde

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

2. Einzelheiten des Zugangs und Nutzungsbedingungen:

- 2.1 Ebersbach gewährt dem EVU auf der Basis der Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Allgemeiner und Besonderer Teil Zugang zu den Gleisanlagen des Industriestammgleises. Die genannten Nutzungsbedingungen sind dem EVU bekannt und dieser Urkunde als Anlage 1 und 2 beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrags. Ebersbach ist berechtigt, diese Bedingungen zu ändern, wenn sich im täglichen Umgang eine Änderung aus Sicht von Ebersbach als erforderlich herausstellt oder von der Aufsichtsbehörde eine Änderung verlangt werden sollte, und verpflichtet sich, geänderte Bedingungen im Internet unter www.stadt.ebersbach.de zu veröffentlichen und diese unverzüglich EVU mitzuteilen. Geänderte Bedingungen werden durch erstmaliges Benützen der Gleisanlage durch EVU als Vertragsbestandteil bestätigt.
- 2.2 Der Zugang erfolgt ausschließlich zum Zwecke des Warenumschlages im Bereich der Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils. Nach Beendigung der Anlieferung und/oder der Abholung von Waren sind die Gleisanlagen von Ebersbach durch die EVU unverzüglich zu verlassen. Ausnahmsweise kann der Zugang zum Zwecke der Abstellung von Fahrzeugen erfolgen.
- 2.3 Ebersbach hat lediglich die Gleisanlagen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Weitere Dienstleistungen bietet Ebersbach nicht an und schuldet sie auch nicht.
- 2.4 Die Nutzung der Gleisanlage wird mit den Gleisanschliessern des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt je zugestelltem Wagen. Wird bei der Nutzung der Gleisanlage kein Gleisanschiesser des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils bedient, wird direkt gegenüber den zugangsberechtigten EVU ein Nutzungsentgelt für die Nutzung der Gleisanlagen erhoben. Die Abrechnung erfolgt je Fahrzeug und Kalendertag.

3. Verweis auf ergänzende Bestimmungen

Die Nutzungsbedingungen Allgemeiner und Besonderer Teil von Ebersbach, die im Internet unter www.stadt.ebersbach.de veröffentlicht sind, werden ausdrücklich zum Bestandteil dieses Vertrages gemacht und von EVU als verbindlich anerkannt.

4. Laufzeit:

4.1 Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2 Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden.

4.3 Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt vorbehalten. Dies besteht für Ebersbach insbesondere dann, wenn

- ❖ die in den Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Allgemeiner Teil unter 2.1 Genehmigung und unter 2.2 Haftpflichtversicherung erwähnten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen weggefallen sind.
- ❖ gegen die in den Nutzungsbedingungen für die Gleisanlagen des Industriestammgleises entlang der Strutstraße der Stadt Ebersbach Fils Allgemeiner Teil unter 2.3 Anforderungen an das Personal, Orts- und Streckenkenntnis und 2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge geregelten Anforderungen verstoßen und der Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung fortgesetzt wird. Der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter von Ebersbach ist berechtigt, die Abmahnung auszusprechen.
- ❖ gegen Anweisungen des Eisenbahnbetriebsleiters von Ebersbach verstoßen und der Verstoß trotz einer schriftlichen Abmahnung fortgesetzt wird. Der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter von Ebersbach ist berechtigt, die Abmahnung auszusprechen.

EVU hat das Recht zur fristlosen Kündigung insbesondere, wenn eine Änderung der Nutzungsbedingungen durch Ebersbach für EVU unzumutbar sein sollte.

4.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrags oder der Nutzungsbedingungen Allgemeiner Teil und/oder Besonderer Teil unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags und der betroffenen Nutzungsbedingungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten am nächsten kommt.
- 5.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Parteien bestätigen, dass außerhalb dieser Urkunde keine Nebenabreden getroffen sind.
- 5.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ebersbach.

.....
Stadtwerke Ebersbach an der Fils
Eisenbahnverkehrsunternehmen

Per Fax +49 (0) 7163 / 532 3360

Antrag für Zeitfenster

Antragsteller:

Firmenname: _____
Ansprechpartner (Vor- und Nachname): _____
Straße, Hausnummer: _____
Land, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
Mobiltelefon: _____
e – mail: _____

Wunschzeitfenster:

Einfahrt: Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit: _____.____.20____; ____:____ Uhr
Ausfahrt: Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit: _____.____.20____; ____:____ Uhr

Ziel / Anschliesser: _____

Sonstige Nutzer (z.B. Gleisbauarbeiten): _____

Rechnungsadresse:

Firma: _____
Ansprechpartner (Vor- und Nachname): _____
Straße, Hausnummer: _____
Land, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____

Hiermit beantrage ich das oben beschriebene Zeitfenster

_____.____.20____, _____
Ort Datum Unterschrift + Stempel

Per Fax +49 (0) 7163 / 532 3360

Antrag für örtliche Einweisung

Antragsteller:

Firmenname: _____
Ansprechpartner (Vor- und Nachname): _____
Straße, Hausnummer: _____
Land, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____
Mobiltelefon: _____
e – mail: _____

Wunschtermin der örtlichen Einweisung:

Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit: _____.____.20____; ____:____ Uhr

Einweisung in die Gleisanlagen des Industriegleises entlang der Strutstraße der Stadt
Ebersbach / Fils

Treffpunkt ist der Parkplatz unterhalb der Bahnüberführung (Strutstraße)

Firmenname: _____
Ansprechpartner (Vor- und Nachname): _____
Straße, Hausnummer: _____
Land, PLZ, Ort: _____

Anzahl der einzuweisenden Personen: _____

Rechnungsadresse:

Firma: _____
Ansprechpartner (Vor- und Nachname): _____
Straße, Hausnummer: _____
Land, PLZ, Ort: _____
Telefon: _____

Hiermit beantrage ich das oben beschriebene Zeitfenster

_____.____.20____, _____
Ort Datum Unterschrift + Stempel